



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet

Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de

Veröffentlichungsdatum: 29. Februar 2016

Rubrik: Verschiedenes

Veröffentlichungspflichtiger: Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
Lüneburg

Fondsname:

ISIN:

Auftragsnummer: 160212029257

Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Satzung zur Änderung des Gebührentarifs

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat am 23. September 2015 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 254 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) Abschnitt A Ziffer I des Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg vom 25. November 2004, zuletzt geändert am 10. Juni 2014, ist, (im Folgenden „Gebührentarif“) wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührentatbestand		EUR
A.	Berufsbildung	
I.	Ausbildung	
1.	Eintragung von Berufsausbildungsverhältnissen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	50
2.	Kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung	
	Zwischenprüfung	84
	Abschlussprüfung	168
3.	Kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung	
	Zwischenprüfung	112
	Abschlussprüfung	223
4.	Kaufmännische Berufe mit sonstigen Prüfungen	
	Zwischenprüfung oder gestreckte Prüfung Teil 1	112
	Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 2	223
5.	Gewerblich-technische Berufe mit praktischen Prüfungen	
	Zwischenprüfung	130



„Gebührentatbestand		EUR
	Abschlussprüfung	260
6.	Gewerblich-technische Berufe mit sonstigen Prüfungen	
	Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 1	131
	Abschlussprüfung / gestreckte Prüfung Teil 2	262
7.	Prüfung von Zusatzqualifikationen nach § 49 Berufsbildungsgesetz	265
	Die Gebühren nach Ziffer 1. werden mit der Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse fällig.	
	Die Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Für Wiederholungsprüfungen werden die Prüfungsgebühren mit der Zulassung zur Wiederholungsprüfung fällig. Bei Wiederholung der gesamten Prüfung oder Teilprüfung wird die jeweilige Prüfungsgebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern, Prüfungsgebieten oder Prüfungsbereichen werden 50 Prozent der jeweiligen Teilgebühr erhoben.	
	Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der Gebühr erstattet.	
	Gebühren nach Ziffer 1 werden nicht erstattet.	
	Berufe mit sonstigen Prüfungen sind Berufe, die in den Prüfungen die Abnahme mehrerer mündlicher Prüfungsleistungen, von Projektarbeiten, betrieblichen Aufträgen, mehreren schriftlichen Prüfungsteilen oder ähnlichem vorsehen.“	
(2)	Abschnitt A Ziffer II des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:	
„II. Weiterbildung		
1.	Prüfung von Fachwirten und Fachkaufleuten (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil)	585
2.	Prüfung von Industrie- und Fachmeistern (ohne berufs- und arbeitspädagogischen Teil)	555
3.	Prüfung von Betriebswirten und Technischen Betriebswirten	675
4.	Ausbildereignungsprüfungen nach Ausbildereignungsverordnung bzw. berufs- und arbeitspädagogischer Teil	
	schriftlicher und praktischer Teil	180
	nur praktischer Teil (aufgrund Befreiung vom schriftlichen Teil)	100
5.	Andere Weiterbildungsprüfungen nach Aufwand	100 – 500
	Die Gebühren des Abschnitts II werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Erfolgt die Zulassung für einzelne Prüfungsteile, so wird die Gebühr anteilig für diese fällig. Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Zulassung, aber vor Beginn der Prüfung, wer-	

„II. Weiterbildung

den 50 Prozent der Gebühr erstattet. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf diese verteilt.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung eines gesamten Prüfungsteils wird der jeweilige Teil der Gebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern, Prüfungsgebieten oder Prüfungsbereichen oder bei Anrechnung von Teilleistungen bei der Prüfungszulassung werden 50 Prozent der jeweiligen Gebühr berechnet.“

(3) Abschnitt B des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

- a. Unter Ziffer 5 wird der Betrag „150“ ersetzt durch den Betrag „175“.
- b. Nach Ziffer 5 wird folgende neue Ziffer 6 angefügt:

„6. Durchführung eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens 100“.

(4) Abschnitt C des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

- a. Unter Ziffer I.1.1 wird der Betrag „400“ ersetzt durch den Betrag „700“.
- b. Unter Ziffer I.1.2 wird der Betrag „200“ ersetzt durch den Betrag „325“.
- c. Ziffer I.3 erhält folgende Fassung:
„Bearbeitung eines Antrags auf öffentliche Bestellung und Vereidigung von Versteigerern 700“. Die Ziffern I.3.1 und I.3.2 werden gestrichen.
- d. Unter Ziffer II.1 wird der Betrag „400“ ersetzt durch den Betrag „700“.
- e. Unter Ziffer II.2 wird der Betrag „200“ ersetzt durch den Betrag „325“.

(5) Abschnitt D des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

- a. Unter Ziffer 1.1 Buchst. a) wird der Betrag „9“ ersetzt durch den Betrag „12“.
- b. Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Carnets
2.1 für Kammerzugehörige
2.2 für Nichtkammerzugehörige
- c. *(einstweilen frei)*
- d. Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

35

50“



„4. Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen

4.1 Beglaubigungen	8
4.2 Bescheinigungen	8
4.3 Englischsprachige Bescheinigungen	30“.

e. Ziffer 9 wird gestrichen.

(6) Abschnitt F des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

- a. Unter Ziffer 4.1 wird der Betrag „140“ ersetzt durch den Betrag „150“.
- b. Unter Ziffer 4.2 wird der Betrag „110“ ersetzt durch den Betrag „130“.

(7) Abschnitt L des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:

„L. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Versicherungsvermittler und -berater (§§ 11a, 34d und 34e GewO)	
1. Erlaubnisverfahren	
1.1 Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34d Abs. 1 oder 34e Abs. 1 GewO	300
1.2 Bearbeitung eines Antrags auf Erlaubnisbefreiung gem. § 34d Abs. 3 GewO	150
2. Registrierungsverfahren	
2.1 Eintragung in das Register gem. § 34d Abs. 7 oder 34e Abs. 2 GewO oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	25
2.2 Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person	150
2.3 Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines sachkundigen Angestellten oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	25
2.4 Löschung aus dem Register	(gebührenfrei)
2.5 Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten gem. § 11a GewO oder Meldung von Änderungen – je Staat	25
2.6 Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO – je Datensatz	15
3. Sonstige Verwaltungshandlungen, die nach Erteilung einer Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung erforderlich werden	
3.1 Ausstellung einer neuen Erlaubnisurkunde oder einer neuen Urkunde über die Erlaubnisbefreiung	25



„L. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Versicherungsvermittler und -berater (§§ 11a, 34d und 34e GewO)		
3.2	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	150
3.3	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	20
3.4	Anordnung einer Prüfung gem. § 15 VersVermV	100
3.5	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.)	200 ⁴
(8)	Abschnitt M des Gebührentarifs wird wie folgt neu gefasst:	
„M. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (§§ 11a, 34f, 34h GewO)		
1.	Erlaubnisverfahren	
1.1	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34f oder § 34h GewO	350
1.2	Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34h GewO bei bereits vorliegender Erlaubnis gem. § 34f GewO	50
1.3	Bearbeitung eines Antrags auf Änderung des Erlaubnisumfangs bei bereits vorliegender Erlaubnis	150
2.	Registrierungsverfahren	
2.1	Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	30
2.2	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung eines verantwortlichen Organs einer juristischen Person	150
2.3	Bearbeitung eines Antrags auf Registrierung einer unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkenden Person gem. § 34f Abs. 6 GewO oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	30
2.4	Löschung aus dem Register gem. § 11a GewO	gebührenfrei
2.5	Schriftliche Auskunft aus dem Register gem. § 11a Abs. 2 GewO – je Datensatz	15
3.	Sonstige Verwaltungshandlungen, die nach Erteilung einer Erlaubnis erforderlich werden	
3.1	Ausstellung einer neuen Erlaubnisurkunde	25
3.2	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen; nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung zulässiger Nebenbestimmungen mit Ausnahme ihrer Aufhebung	150
3.3	Aufforderung zur Vorlage eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsnachweises	20



„M.	Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater (§§ 11a, 34f, 34h GewO)	
3.4	Aufforderung an den Gewerbetreibenden zur Übermittlung des Prüfungsberichts gem. § 24 FinVermV, soweit die gesetzliche Frist nicht eingehalten wurde	20
3.5	Entgegennahme und Durchsicht des jährlichen Prüfungsberichts gem. § 24 FinVermV oder einer Negativklärung - nach Aufwand	25 bis 150
3.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 24 Abs. 2 FinVermV	150
3.7	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis (Im Falle der Rücknahme wird eine Gebühr im Rahmen billigen Ermessens nur erhoben, soweit der Betroffene die Rücknahme zu vertreten hat.)	200“

Artikel 2

Die Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der der vorstehenden Satzung zugrunde liegende Beschluss der Vollversammlung betreffend Artikel 1 Absätze 1 und 2 wurde genehmigt durch das Niedersächsische Kultusministerium mit Bescheid vom 27. Januar 2016, Az. 45.2 – 87 107/3/4.

Der der vorstehenden Satzung zugrunde liegende Beschluss der Vollversammlung betreffend Artikel 1 Absätze 3 bis 8 und Artikel 2 wurde genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit Bescheid vom 28. Januar 2016, Az. 21-01558/5070.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist im Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der IHK unter www.ihk-lueneburg.de bekannt zu machen.

Lüneburg, den 8. Februar 2016

Olaf Kahle
Präsident

Michael Zeinert
Hauptgeschäftsführer